



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2006/2007 – Ausgegeben am 27.06.2007 – 33. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

183. Curriculum für das Masterstudium Übersetzen

Schwerpunkt: Fachübersetzen
Schwerpunkt: Literaturübersetzen

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14.06.2007 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05.06.2007 beschlossene Curriculum für das Masterstudium **Übersetzen** in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

Studienziele und Qualifikationsprofil

§ 1

(1) Das Ziel des Masterstudiums **Übersetzen** an der Universität Wien ist es,

professionelle ÜbersetzerInnen als Fachleute für die Kommunikation zumeist zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen auszubilden. Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen sie über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können. Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen, insbesondere im Bereich des Übersetzens. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselqualifikationen (wie Medienkompetenz, Belastbarkeit in Stresssituationen) erachtet;

beim **Schwerpunkt Fachübersetzen** die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen von Fachtexten aus Wirtschaft, Recht, Wissenschaften, Technik usw. und der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Bereiche Translationstechnologien, Lokalisierung, Terminologiemanagement, transkultureller Fachkommunikation, technischer

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006 und MBl. vom 04.05.2007, 23. Stück, Nr. 111.

Dokumentation und Kompetenz der wissenschaftlichen Reflexion und Analyse dieser Prozesse und Methoden;

beim **Schwerpunkt Literaturübersetzen** die Erlangung professioneller Kompetenz im Übersetzen expressiver, appellativer bzw. multimedialer Texte, vor allem Erzählprosa, Bühnentexte, publizistische Sachbücher, Werbetexte und kunsthistorische Texte sowie Untertitelung und Synchronisierung; Sensibilisierung für die Beschaffenheit der expressiven und appellativen Sprache (zum Beispiel Metaphorik, Rhetorik und Stilistik, Sprachvarietäten) im Rahmen der transkulturellen Kommunikation sowie technische Kompetenz im multimedialen Transfer.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums **Übersetzen** an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt,

durch den Einsatz entsprechender Übersetzungstechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationspezifisch in der Zielsprache schriftlich, und dies meist multimedial, zu präsentieren. Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht vom Fachübersetzen (juridisches Übersetzen, Technikübersetzen, Wirtschaftsübersetzen, Übersetzen in Medizin und Pharmazie, Lokalisierung und Übersetzen von Webseiten, Terminologiemanagement, Übersetzungstechnologien, Technisches Schreiben, etc.) über das Übersetzen unterschiedlicher Sachtexte (Sachbücher, Produkt begleitende Texte, etc.) bis zum Literarischen Übersetzen (Übersetzen von Prosatexten, Lyrik, Bühnenübersetzung, Filmübersetzung einschließlich Untertitelung, Synchronisation, etc.).

ÜbersetzerInnen arbeiten als Angestellte oder FreiberuflerInnen im öffentlichen und privaten Bereich. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen und Medien sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

Dauer und Umfang

§ 2

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium **Übersetzen** beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.¹

Sprachen

§ 3

- (1) Folgende Sprachen werden angeboten: Deutsch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch.
- (2) Die Ausbildung erfolgt in drei Arbeitssprachen: der Mutter- oder Bildungssprache (*1. Arbeitssprache, im Folgenden als A-Sprache bezeichnet*) und in zwei weiteren Arbeitssprachen (*2. Arbeitssprache im Folgenden als B-Sprache bezeichnet; 3. Arbeitssprache, im Folgenden als C-Sprache*

¹ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

bezeichnet), wobei Deutsch entweder als Mutter-/Bildungssprache oder als B-Sprache zu wählen ist.

- (3) Studierende, deren A-Sprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache im Rahmen des Studienprogramms angeboten wird. Sie haben jedenfalls Deutsch als B-Sprache zu wählen.
- (4) Der Unterricht erfolgt je nach Art der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls sprachübergreifend, multilingual, aber auch sprachpaarspezifisch.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 4

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium **Transkulturelle Kommunikation** an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(4) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

Akademischer Grad

§ 5

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums **Übersetzen** ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Dieser akademische Grad ist hinter dem Namen zu führen.

Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

§ 6

Pflichtmodulgruppe I: 28 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Grundlagen, Arbeitstechniken 1 und 2 sowie Schreibkompetenz.

Modul Grundlagen (10 ECTS)

Vermittelt Grundlagen der Übersetzungswissenschaft, von Forschungsmethoden im Allgemeinen bis hin zu einschlägigen Berufsprofilen. Vertieft die beiden Schwerpunkte des Masterstudiums im Rahmen von Seminaren. Insbesondere werden im Bereich Fachübersetzen Terminologie, Lokalisierung und Übersetzungstechnologien, und im Fachbereich Literaturübersetzen Bühnentexte, multisemiotische Texte, Untertitelung, Synchronisation sowie Übersetzungskritik behandelt.

| | | SWSt | ECTS |
|----|---|------|------|
| VO | Einführung in die Übersetzungswissenschaft | 1 | 1 |
| VO | Berufskunde, Berufsprofile | 1 | 1 |
| VO | Forschungsmethodik | 2 | 2 |
| SE | <i>Seminar Übersetzungswissenschaft: Fachübersetzen</i> | 1 | 3 |
| SE | Seminar Übersetzungswissenschaft: Literaturübersetzen | 1 | 3 |

Modul Arbeitstechniken 1 (6 ECTS)

Dient der Vermittlung von Kenntnissen zu praktischen Arbeitstechniken, die in beiden Schwerpunkten und in den unterschiedlichen einschlägigen Berufsprofilen von Nutzen sind.

| | | SWSt | ECTS |
|----|--|------|------|
| UE | Professionelle Textgestaltung | 1 | 2 |
| UE | Stimmbildung, Sprechtraining, Rhetorik | 1 | 2 |
| UE | Informations- und Wissensmanagement | 1 | 2 |

Modul Arbeitstechniken 2 (6 ECTS)

Dient der Vermittlung von Kenntnissen zu praktischen Arbeitstechniken, die in beiden Schwerpunkten und in den unterschiedlichen einschlägigen Berufsprofilen von Nutzen sind.

| | | SWSt | ECTS |
|----|--|------|------|
| UE | Übersetzungstechnologien, Terminologie-Management | 1 | 2 |
| UE | Übersetzungsmanagement, Projektmanagement, Qualitätsmanagement | 1 | 2 |
| UE | Lokalisierung, Übersetzen von Webseiten | 1 | 2 |

Modul Schreibkompetenz (6 ECTS)

Vermittelt Kompetenz im Technischen Schreiben/in der Technischen Kommunikation sowie zur Erstellung literarischer Texte.

| | | SWSt | ECTS |
|----|---|------|------|
| UE | Technisches Schreiben, Technische Kommunikation | 1 | 2 |
| UE | Kreatives Schreiben | 1 | 2 |
| UE | Formulieren, Textverständlichkeit und Revision von Texten | 1 | 2 |

Pflichtmodulgruppe II: 30 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für beide Schwerpunkte verpflichtend.

Diese Modulgruppe umfasst die Module Übersetzen 1, 2, 3 und 4.

Modul Übersetzen 1 (8 ECTS)

Vermittlung von Basiskompetenzen im Bereich des Übersetzens von Sachtexten (unterschiedliche Textsorten) – in die A-Sprache bzw. ins Deutsche.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zur Basiskompetenz der Übersetzung von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 2: Sachtexte (8 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere internationalen Verträgen, behördlichen Texten und amtlichen Dokumenten – ins Deutsche sowie aus dem Deutschen in die anderen Arbeitssprachen.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 3: Sachtexte (8 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Übersetzen von Sachtexten, insbesondere Sachbüchern, multimedialen Texten, Webseiten etc.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Übersetzen 4: Rechtstexte (6 ECTS)

Dient dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Fachübersetzen von Rechtstexten und Terminologie, Fachsprachen des Rechts in internationalen Kontexten (z.B. internationale Organisationen)

| | | SWSt | ECTS |
|----|-------------------------------------|------|------|
| VO | Rechtsterminologien und -übersetzen | 2 | 2 |
| UE | Übersetzen von Rechtstexten | 2 | 4 |

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Fachübersetzen: 34 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für den Schwerpunkt Fachübersetzen verpflichtend.

Modul Fachübersetzen (8 ECTS)

Dient zur Einübung des professionellen Fachübersetzens in unterschiedlichen Fachgebieten wie Wirtschaft, Technik, Medizin, Kultur, etc.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Fachübersetzen in unterschiedlichen Fachgebieten von Sachtexten im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Fachübersetzungspraktikum (6 ECTS)

Praxisnaher Übersetzungsauftrag, nach Möglichkeit in Kooperation mit Firmen, internationalen Organisationen, Dienststellen, etc. zum integrativen Einüben des Zusammenwirkens zwischen fachlichen und metafachlichen Kompetenzen im Bereich des Fachübersetzens, mit entsprechendem Einsatz von Übersetzungstechnologien und Projektmanagement-Methoden.

| | | SWSt | ECTS |
|----|---------------------------|------|------|
| UE | Fachübersetzungspraktikum | 3 | 6 |

Modul Prüfung Fachübersetzen (6 ECTS)

Fachübersetzungsprojekt (Fachtexte aus unterschiedlichen Fachgebieten) als integrative Modulprüfung.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Fachübersetzungspraktikum.

| | | SWSt | ECTS |
|--|------------------------|------|------|
| | Prüfung Fachübersetzen | | 6 |

Modulgruppe Kombinationsfächer (14 ECTS)

Die Module dieser Modulgruppe enthalten Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunkt Literaturübersetzen sowie aus dem Masterstudium Dolmetschen.

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (6 ECTS)

2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Basiskompetenz Dolmetschen aus dem Masterstudium Dolmetschen werden hier übernommen.

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen etc.).

| | | SWSt | ECTS |
|----|-------------------------------|------|------|
| VO | Institutionelle Kommunikation | 2 | 2 |
| UE | Basiskompetenz Dolmetschen | 2 | 4 |

Modul Film- und Medienübersetzen (8 ECTS)

Aus dem Schwerpunkt Literaturübersetzen dieses Masterstudiums wird das Modul Film- und Medienübersetzen übernommen.

Im Film- und Medienübersetzen werden die Studierenden mit technologiebasierten Methoden vertraut gemacht. Sie erwerben Kompetenzen für z.B. Über- und Untertitelung, Synchronisation, Voice-over.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Film- und Medienübersetzen von 8 ECTS zu absolvieren.

Alternative Pflichtmodulgruppe Schwerpunkt Literaturübersetzen: 34 ECTS

Die Module dieser Modulgruppe sind für den Schwerpunkt Literaturübersetzen verpflichtend.

Modul Übersetzen literarischer Texte (8 ECTS)

Vertiefungsmodul für das literarische und kreative Übersetzen verschiedener Genres, auch multimedialer und multisemiotischer Texte, inklusive Bühnenübersetzung, Prosa, Romane, Lyrik, Comics und Werbetexte.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Übersetzen literarischer Texte im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Praktikum Literaturübersetzen (6 ECTS)

Praxisnahes Gruppenprojekt zur Vertiefung und Spezialisierung in unterschiedlichen Bereichen des literarischen Übersetzens.

| | | SWSt | ECTS |
|----|-------------------------------|------|------|
| UE | Praktikum Literaturübersetzen | 3 | 6 |

Modul Prüfung Literaturübersetzen (6 ECTS)

Praxisnahe Vertiefung in unterschiedlichen Bereichen des literarischen Übersetzens mit dem Schwerpunkt auf der integrativen Überprüfung der Interaktion unterschiedlicher, von den KandidatInnen erworbenen Kompetenzen.

Voraussetzung für den Zugang zu diesem Modul ist die Absolvierung des Moduls Praktikum Literaturübersetzen.

| | | SWSt | ECTS |
|--|-----------------------------|------|------|
| | Prüfung Literaturübersetzen | | 6 |

Modul Film- und Medienübersetzen (8 ECTS)

Im Film- und Medienübersetzen werden die Studierenden mit technologiebasierten Methoden vertraut gemacht. Sie erwerben Kompetenzen für z.B. Über- und Untertitelung, Synchronisation, Voice-over.

In diesem Modul sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zum Film- und Medienübersetzen im Ausmaß von 8 ECTS zu absolvieren.

Modul Basiskompetenz Dolmetschen (6 ECTS)

Erwerb von Kenntnissen über vermittelte Kommunikation unter verschiedenen institutionellen Rahmenbedingungen (internationale Organisationen, Behörden, Medien, etc.) sowie einer Grundkompetenz (einschließlich der nötigen sprechtechnischen und rhetorischen Kompetenzen) im Dolmetschen (Deutsch in Verbindung mit primärer Arbeitssprache), insbesondere in face-to-face-Kommunikation (bilaterales Dolmetschen in Interview- und Diskussionssituationen etc.).

2 Lehrveranstaltungen aus dem Modul Basiskompetenz Dolmetschen des Masterstudiums Dolmetschen werden hier übernommen.

| | | SWSt | ECTS |
|----|-------------------------------|------|------|
| VO | Institutionelle Kommunikation | 2 | 2 |
| UE | Basiskompetenz Dolmetschen | 2 | 4 |

Modul Masterarbeit: 26 ECTS

Begleitseminar dient zur Anleitung und Betreuung der Masterarbeit.

| | | SWSt | ECTS |
|----|----------------|------|------|
| SE | Begleitseminar | 2 | 6 |
| | Masterarbeit | | 20 |

Masterarbeit**§ 7**

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule einer der beiden Schwerpunkte zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

Masterprüfung - Voraussetzung**§ 8**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen mit Ausnahme des Mastermoduls.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: Die KandidatInnen präsentieren die Ergebnisse ihrer Masterarbeit einer aus drei Personen bestehenden Prüfungskommission, die ihrerseits Fragen zur Masterarbeit und zu weiteren damit in

Zusammenhang stehenden Themenbereichen der Translationswissenschaft stellen.
Dauer der Prüfung: ca. 30 Minuten.

(3) Für die Masterprüfung sind 2 ECTS Punkte vorgesehen.

Einteilung der Lehrveranstaltungen

§ 9

Die in § 6 zur Anwendung gebrachte Lehrveranstaltungstypologie umfasst folgende Typen:

Nicht-prüfungsimmanent:

Vorlesung (VO)

Prüfungsimmanent:

Übung (UE)

Seminar (SE)

Eine Semesterwochenstunde entspricht 0.75 Kontaktstunden.

Teilnahmebeschränkungen

§ 10

(1) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme durch Nutzung des internet-basierten Anmeldeystems.

(2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(3) Teilnahmebeschränkungen und Sonderregelungen sind bei der Ankündigung der betreffenden LV bekannt zu geben.

(4) Gruppengröße: Für Übungen und Seminare wird die Zahl der TeilnehmerInnen auf grundsätzlich 30 festgelegt. Diese Zahl kann bei Bedarf in Absprache mit dem zuständigen akademischen Organ überschritten werden, sofern dies die Qualität der Lehre nicht beeinträchtigt. Die TeilnehmerInnenzahl ist den Studierenden bei der Ankündigung einer Lehrveranstaltung mitzuteilen (u.a. auch im kommentierten Vorlesungsverzeichnis).

Bei Überschreiten dieser Zahl kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- (1) Zulassung an der Universität Wien zum Masterstudium Übersetzen;
- (2) Verwendung des Präferenz- bzw. Punktesystems bei der Anmeldung.

Prüfungsordnung

§ 11

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig - bei prüfungsimmanenten LV vor Beginn der LV - bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium als Pflicht- oder (freie) Wahlfächer absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(4) Alle in § 6 in der Gruppe der gemeinsamen Pflichtmodule aufgelisteten Lehrveranstaltungen sind positiv zu absolvieren. Für jeden der beiden Schwerpunkte sind die entsprechenden alternativen Pflichtmodule positiv zu absolvieren. Sobald auch die Masterprüfung erfolgreich absolviert ist, hat der/die Studierende das Studium erfolgreich absolviert.

Inkrafttreten

§ 12

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende eines der bis dato geltenden fachnahen Masterstudienprogramme sind dazu eingeladen, sich diesem Masterstudium mit einem der beiden Schwerpunkten im Rahmen eines offiziellen Counselling-Verfahrens zu unterstellen. Das zuständige akademische Organ sorgt für eine pragmatische Abwicklung dieses Verfahrens.

(3) Fortgeschrittene Studierende eines Diplomstudiums können sich ihre zurückgelegten Studienleistungen als Bachelorstudium anerkennen lassen und dann zum Masterstudium zugelassen werden, wobei weitere bereits vorliegende LV und Prüfungen für das Masterstudium anerkannt werden können. Welche LV und Prüfungen wofür anerkannt werden, wird vom zuständigen akademischen Organ festgelegt („Äquivalenzlisten“).

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. November 2011 abzuschließen.

(5) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Fachprüfungen) anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
H r a c h o v e c

